

# Nur gucken – nichts anfassen!

## Wesentliche Aspekte zum Schülerpraktikum in der Zahnarztpraxis

Nach dem Abschluss der Schul- ausbildung stellt sich vielen jungen Menschen die Frage, welche berufliche Richtung sie einschlagen sollen. Welcher Beruf entspricht den eigenen Neigungen? Wo liegen die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten? Zur Berufsorientierung bieten sich Praktika an, die die Möglichkeit des Einblicks in den täglichen Arbeitsablauf verschiedener Berufe und Unternehmen z. B. auch in einer Zahnarztpraxis geben können.

Der Grundsatz „nur gucken – nichts anfassen“ stellt (leider) die Basis eines Praktikums in der Zahnarztpraxis dar. Die Prämisse ist, einen gelungenen Spagat zu schaffen zwischen dem Versuch, einen möglichst umfassenden Einblick in den zahnärztlichen Berufsalltag zu vermitteln, und der Obliegenheit, Gesundheitsgefahren für den Praktikanten und die Patienten zu vermeiden. Es ist daher wichtig, die Praktikanten bereits im Vorfeld umfassend und ausreichend verständlich über mögliche Unfallgefahren bzw. Verletzungs- und Infektionsrisiken während der Anwesenheit in der Praxis zu informieren und zu entsprechend gefahrenbewusstem Verhalten anzuhalten. Diese Hinweise sollten schriftlich erfolgen und mit der Unterschrift sowohl des Praktikanten als auch des/der Erziehungsberechtigten (des minderjährigen Praktikanten) archiviert werden. Prinzipiell gilt, dass der Praktikant stets vom Praxisinhaber und seinen Mitarbeitern zu beaufsichtigen ist.

### Rechtliche Hintergründe

Ein Schülerpraktikum begründet weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis. Die Praktikanten behalten ihren jeweiligen Schülerstatus. Dennoch müssen die einschlägigen Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) Beachtung finden, um die dort verankerten Grundsätze zum Schutz der Schüler entsprechend analog umzusetzen. Gemäß den Vorgaben des § 2 JArbSchG werden „Kinder“ als Minderjährige unter 15 Jahren und



„Jugendliche“ als Minderjährige ab 15 bis 18 Jahren definiert.

### Arbeitszeiten und Ruhepausen

Kinder dürfen gemäß § 5 JArbSchG grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Ausnahmen gelten aber für den Fall eines verpflichtenden Schülerpraktikums sowie im Falle eines freiwilligen Praktikums von Kindern über 13 Jahren mit der schriftlichen Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten. Kinder dürfen maximal sieben Stunden täglich und nicht mehr als 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Jugendliche dürfen maximal acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden pro Woche beschäftigt werden. Ferner müssen die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu sechs Stunden mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden 60 Minuten betragen. Die Ruhepausenvorgaben gelten für Kinder und Jugendliche gleichermaßen. Sofern eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Praktikanten gegeben ist, ist dies der Praxis unverzüglich mitzuteilen.

### Beschäftigungsverbote

Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet eine Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit Arbeiten, bei denen sie

schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind. Auf die Zahnarztpraxis bezogen bedeutet dies, dass eine aktive Mitarbeit der Praktikanten im Bereich der Stuhlassistenz und der Instrumentenaufbereitung verboten ist!

Gleiches gilt im Kontext des Strahlenschutzes selbstverständlich auch für den Bereich des Röntgens. Im Bereich der Stuhlassistenz und der Instrumentenaufbereitung ist lediglich ein „Zusehen“ mit ausreichendem Abstand zum Arbeitsplatz möglich. Hierbei muss den Praktikanten dieselbe Ausstattung an persönlicher Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden wie den Mitarbeitern. Die aktive Mitarbeit beschränkt sich daher (leider) auf die administrativen Tätigkeiten am Empfang und in der allgemeinen Praxisverwaltung.

**Hinweis:** Die zuvor gemachten Ausführungen zum Beschäftigungsverbot gelten gemäß § 22 Abs.2 JArbSchG **nicht** für Auszubildende (ZFA)!

Da ein Infektionsrisiko trotz des zuvor Erwähnten – gerade in Anbetracht der üblichen Hektik eines Praxisalltages – de facto natürlich nie zu 100 Prozent ausgeschlossen sein kann (z. B. heruntergefallene benutzte Instrumente, versehentlich falsch entsorgte Spritzen im Abfall etc.), sollten der Praktikant und dessen Erziehungsberechtigter

rechtigte im Vorfeld des Praktikums dennoch auf einen ausreichenden Impfschutz hingewiesen werden (unverbindliche Empfehlung: Hepatitis B und gerade in einer Praxis mit Schwerpunkt Kinderbehandlung zudem Masern, Mumps und Röteln). Der Praktikant bzw. die Erziehungsberechtigten sollten insofern rechtzeitig vor Beginn der Praktikumszeit Rücksprache mit dem eigenen Hausarzt halten und dem Praxisbetreiber einen entsprechenden Nachweis (Impfpass) vorlegen. Der Praxisbetreiber kann zudem diesbezüglich auch noch Informationen bei dem für seine Praxis beauftragten Betriebsarzt erfragen. Kosten für die Impfungen muss der Praxisbetreiber hingegen (anders als bei seinen Mitarbeitern) nicht übernehmen.

Das Einweisen in eine ordnungsgemäße Händehygiene (zu Beginn jedes Praktikumsstages und nach Rückkehr aus einer Pausenzeit außerhalb der Praxis sowie regelmäßig nach dem Toilettengang) sollte ungeachtet der geltenden Prämisse „nichts anfassen!“ ebenfalls erfolgen.

## Unfallversicherungsschutz

Da der Praktikant wie bereits erwähnt seinen Schülerstatus beibehält, ist er auch während der Dauer eines Schülerpraktikums über den jeweiligen Träger der Schülerunfallversicherung versichert (Wegeunfälle und Unfälle, die während der Anwesenheit im Praxisbetrieb passieren). Rechtlich anders gelagert ist der Fall in der Regel dann, wenn der Minderjährige das Praktikum in den Ferienzeit freiwillig ableistet. In diesem Fall sollte sich der Praxisbetreiber zuvor bei der für Zahnarztpraxen zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) erkundigen.

## Datenschutz

Praktikanten unterfallen – infolge ihrer fehlenden Mitarbeitereigenschaft – nicht dem eigentlichen Begriff der „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Eine Strafbarkeit im Falle der unerlaubten Weitergabe von



der Schweigepflicht unterliegenden Daten und Sachverhalte ist insofern rechtlich umstritten. Dennoch sollten der Praktikant und im Falle der Minderjährigkeit auch dessen Erziehungsberechtigte im Vorfeld über die für die Praxismitarbeiter bestehende Schweigepflicht ausdrücklich aufgeklärt werden. Auch hierzu sollte eine entsprechende schriftliche Information sei-

tens des Praxisinhabers ergehen, welche vom Praktikanten und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist. Hierin aufgenommen werden sollte der ausdrückliche Hinweis, dass sich die Verschwiegenheit auch auf die Weitergabe in den modernen Kommunikationswegen wie Facebook & Co. bezieht.

*Ass. jur. Katharina Beckmann*